

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB/Protokoll des Erörterungstermins am 1. August 2023

A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Weise durchgeführt, dass die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 28. Juli 2023 bis einschließlich 28. August 2023 im Amt für Stadtplanung und Wohnen sowie im Internet einzusehen waren. Während dieser Zeit wurde seitens der Öffentlichkeit keine Anregung vorgebracht.

B) Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins am 1. August 2023 im Amt für Stadtplanung und Wohnen

Teilnehmer/innen:

1 Bürger

Verwaltung: Herr [REDACTED] (61-2), Frau [REDACTED] (61-6)

Beginn: 17:00 Uhr

Nachdem nur ein Bürger erscheint, dem die Ziele der FNP-Änderung sowie des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes grundsätzlich bekannt sind, wird mit seiner Zustimmung auf die vorbereitete Präsentation zu den Zielen der Planung verzichtet.

Der Bürger weist auf seine Bedenken zur Planung hin, dass der bestehende großflächige Verbrauchermarkt eine wesentliche Bedeutung für die Versorgung in Mühlhausen habe und diese durch die Planung gefährdet werde. Andere zentrale Versorgungsbereiche könnten die Versorgungsfunktion nicht annähernd übernehmen bzw. seien (fußläufig) schlechter erreichbar. Auch der Verweis auf die angestrebte Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in der Ortsmitte von Mühlhausen, etwa bei der Turn- und Versammlungshalle, sei nicht ausreichend, weil hier eine Verkaufsfläche wie beim jetzigen Verbrauchermarkt aus Platzgründen nicht realisiert werden könnte.

Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] verweisen auf die Zielsetzung der Planung und dass die FNP-Änderung und der Bebauungsplan auf eine Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche abzielen, was gerade – im größeren Kontext – die verbrauchernahe Versorgung sicherstellen soll. Sie erläutern, dass der bestehende Einzelhandelsbetrieb Bestandschutz genieße und somit weiter betrieben, wenn auch nicht erweitert werden könne. Ein Eigentümer-/Betreiberwechsel sei auch möglich. Auf den Hinweis des Bürgers, dass der Betrieb im Falle eines Brands oder einer Überflutung (Neckarnähe) nicht wieder genehmigt werden könnte und somit die Versorgung von Mühlhausen nicht mehr gewährleistet sei, weist Frau [REDACTED] darauf hin, dass die Möglichkeit bestehe, dass im Falle eines Falles auch neues Planrecht geschaffen werden könnte, wenn dies als notwendig erachtet werde.

Der Bürger wird abschließend auf die Möglichkeit hingewiesen, während der frühzeitigen Beteiligung schriftlich Anregungen zur Planung vorzubringen.

Ende: 17:15 Uhr

[REDACTED]